

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter der Bezeichnung "QM3 - Quartiermitwirkung Stadtteil 3" besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch¹ mit Sitz in Bern².

² Das Gebiet des Stadtteils 3 umfasst die statistischen Quartiere Holligen (12), Weissenstein (13), Mattenhof (14), Monbijou (15), Weissenbühl (16) und Sandrain/Marzili (17) gemäss Definition des Bundesamtes für Statistik (GEOSTAT).³

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein ermöglicht die Mitwirkung der Bevölkerung des Stadtteils 3 in Belangen, die diesen Stadtteil betreffen.

² Er ist Plattform für die Meinungsbildung in Quartierbelangen. Die herrschende Diversität der Meinungen - namentlich Minderheitsmeinungen - muss zum Ausdruck kommen.

³ Er sucht seine Ziele in erster Linie im konstruktiven Dialog und in Zusammenarbeit mit den mit einer Sache befassten Partnern zu erreichen. Sofern die Zielerreichung gefährdet ist, kann der Verein die Interessen der Bevölkerung des Stadtteils 3 ausnahmsweise auch durch Ausübung der ihm durch Verfassung und Gesetz eingeräumten Rechte wahrnehmen (durch Eingabe einer Petition, Einsprache, Beschwerde usw.).

⁴ Er ist anerkannte Quartierorganisation im Sinne von Art. 88 des Reglementes über die politischen Rechte der Stadt Bern vom 16. Mai 2004.

¹ SR 210

² Nachfolgend "Verein" genannt.

³ Gemäss Auszug aus dem Stadtplan Bern im Anhang.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglied des Vereins (Mitgliedorganisationen) können Organisationen und Körperschaften werden, die in der Regel seit mindestens zwei Jahren bestehen und in erster Linie eine quartierspezifische Zielsetzung haben.

² Ein Austritt aus dem Verein ist halbjährlich, jeweils auf Mitte und auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

³ Eine Mitgliedorganisation kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern sie den Interessen des Vereins wiederholt schadet, die Erfüllung des Vereinszwecks nachhaltig beeinträchtigt oder den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Art. 4 Delegierte der Mitgliedorganisationen

Die Mitgliedorganisationen wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Person als ständige Vertretung (Delegierte bzw. Delegierten) und nach Möglichkeit eine weitere Person als deren ständige Stellvertretung (Ersatz-Delegierte bzw. Ersatz-Delegierten).

Art. 5 Organe

- a. Delegiertenversammlung;
- b. Vorstand;
- c. Revisionsstelle.

Art. 6 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

² Die ordentliche Delegiertenversammlung (Hauptversammlung) findet jährlich im ersten Quartal statt. Weitere Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen,

- a. soweit die Geschäfte es erfordern oder
- b. falls ein Fünftel der Mitgliedorganisationen es verlangt.

³ Die Hauptversammlung

- a. wählt den Vorstand und bestimmt das Präsidium;
- b. wählt die Revisionsstelle;
- c. genehmigt die Jahresrechnung mit dem zugehörigen Bericht der Revisionsstelle, den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Voranschlag;
- d. entscheidet über Statutenänderungen;
- e. entscheidet über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses;

⁴ Die Delegiertenversammlung

- a. erlässt ein Geschäftsreglement;
- b. entscheidet über die Aufnahme in den Verein;
- c. entscheidet über Vereinsausschlüsse;
- d. entscheidet über alle weiteren Geschäfte, die nicht dem Vorstand übertragen sind.

Art. 7 Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung entscheidet - unter Vorbehalt von Abs. 2 - mit dem einfachen Mehr der anwesenden Delegierten.

² Die Beschlüsse gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. d und Abs. 4 lit. b und c bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

³ Bei Stimmengleichheit entscheidet bei einer Wahl das Los.

⁴ Jede Mitgliedorganisation hat eine Stimme.

⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand ein rasches Konsultationsverfahren unter den Mitgliedern durchführen. Die Einzelheiten werden im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 8 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, die auf jeweils zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Er konstituiert sich - unter Vorbehalt von Art. 6 Abs. 3 lit. a - selber.

³ Der Vorstand

- a. vertritt den Verein nach aussen;
- b. beruft die Delegiertenversammlung ein und bereitet sie vor;
- c. wählt und beaufsichtigt die Koordinationsstelle und erstellt deren Pflichtenheft.

Art. 9 Koordinationsstelle

¹ Die Koordinationsstelle führt im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie unterstützt die Vereinsorgane in administrativer und konzeptioneller Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

² Die Aufgaben der Koordinationsstelle richten sich im Einzelnen nach dem Pflichtenheft gemäss Art. 8 Abs. 3 lit. c; ihr obliegen insbesondere

- a. das Umsetzen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes;
- b. das Unterbreiten der erforderlichen Anträge an den Vorstand, gegebenenfalls zuhanden der Delegiertenversammlung;
- c. das Führen des Sekretariats des Vereins und dessen Organe (inkl. Ausschüsse und Arbeitsgruppen);
- d. das Führen der Vereinsbuchhaltung;

- e. das Sicherstellen des regelmässigen Informationsaustausches mit den für die Quartierbelange zuständigen Behörden und Verwaltungsstellen der Stadt Bern;
- f. das Vertreten des Vereins in Fachgremien.

³ Sie organisiert sich im Rahmen der Vorgaben des Vereins so, dass die operative Geschäftsführung (inkl. Vereinsbuchhaltung) jederzeit sichergestellt ist. Sie tut dies mit geeigneten Mitteln und angemessen.

⁴ Der Vorstand regelt die näheren Modalitäten des Verhältnisses zur Koordinationsstelle in einem schriftlichen Vertrag. Das Pflichtenheft gemäss Art. 8 Abs. 3 lit. c bildet hierzu integrierender Bestandteil.

Art. 10 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei hierzu befähigten Personen, die auf jeweils zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung einen Revisionsbericht.

³ Sie führt während des Jahres mindestens einmal eine stichprobenmässige Kontrolle der Buchhaltung durch.

Art. 11 Unterschrift

Ein Mitglied des Vorstands und eine unterschriftsberechtigte Vertreterin oder ein unterschriftsberechtigter Vertreter der Koordinationsstelle (Art. 9) verpflichten den Verein durch ihre Unterschrift zu zweien.

Art. 12 Finanzen

¹ Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Beiträge der Stadt Bern, Mitgliederbeiträge und Zuwendungen Dritter.

² Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Delegiertenversammlung zusammen mit dem Budget festgelegt.

³ Der Mitgliederbeitrag ist für das ganze Vereinsjahr geschuldet, ungeachtet des Zeitpunkts eines allfälligen Eintritts oder Austritts aus dem Verein.

⁴ Mitgliedorganisationen, die nach zweimaliger Mahnung ihren Beitrag nicht bezahlen, verlieren an der Delegiertenversammlung ihr Stimmrecht.

Art. 12 Haftung und Nachschusspflicht

¹ Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

² Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht von Mitgliedorganisationen oder Delegierten für die Schulden des Vereins wird ausgeschlossen.

Art. 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 14 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitgliedorganisationen durch ihre Delegierten an der Delegiertenversammlung vertreten sind. Wird diese Vorgabe nicht erfüllt, ist innert eines Monats eine zweite Delegiertenversammlung abzuhalten, an welcher nochmals über die Auflösung abgestimmt wird. In beiden Fällen richtet sich das massgebende Quorum nach Art. 7 Abs. 2.

² Mit der Auflösung ist darüber zu bestimmen, wer mit der Liquidation des Vereins

beauftragt wird und wie der Liquidationserlös zu verwenden ist.

³ Der Liquidationserlös wird einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder wegen öffentlichem Zweck von der Steuer befreiten Organisation zugewendet.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. Dezember 2003 angenommen und sind gleichentags in Kraft getreten.

Art. 16 Teilrevisionen

Diese Statuten wurden seit ihrem Inkrafttreten gemäss Art. 15 wie folgt angepasst:

- | | | |
|------------|-----------------------------|--|
| 25.02.2008 | Art. 6 Abs. 3 lit. a | Verzicht auf namentliche Bestimmung der für die Führung der Kasse und des Sekretariats verantwortlichen Person innerhalb des Vorstands. |
| | Art. 6 Abs. 3 lit. b | Aufnahme der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung für die Wahl der Koordinationsstelle (inkl. Erlass eines Pflichtenhefts und Bestimmungen der Unterschriftsberechtigung). |
| | Art. 8 Abs. 3 lit. b | Streichung der Aufgabe der Führung der laufenden Geschäfte (vgl. neu Art. 9 Abs. 1). |
| | Art. 8 Abs. 3 lit. c | Aufnahme der Aufgabe zur Beaufsichtigung der Koordinationsstelle. |
| | Art. 9 | Aufnahme der Bestimmungen über die Koordinationsstelle (Aufgaben, Organisation, Mandatsvertrag). |
| | Art. 11
(bisher Art. 10) | Unterschriftenregelung: Kollektivunterschrift zu zweien durch Vorstand und Koordinationsstelle. |

11.02.2013	Art. 2 Abs. 4	Anerkennung ist erreicht
	Art. 6, Abs. 3	Hauptversammlung (1x im Jahr) entscheidet über wichtigste Geschäfte, Personalentscheide ausgenommen
	Art. 6, Abs.4	Delegiertenversammlung entscheidet über laufende Geschäfte
	Art. 7, Abs. 5	Neue Regelung eingefügt, Entscheid ausserhalb DV in begründeten Fällen möglich
	Art. 8, Abs.3, lit.c	Vorstand hat alle Entscheide über Personalfrage inne
	Art. 12, Abs. 2	Mitgliederbeitrag hat keine max. Limite mehr
	Art. 12, Abs. 4	Mitglieder verlieren Stimmrecht, wenn Jahresbeitrag nicht bezahlt wurde

Bern, 11. Februar 2013

Für den Vorstand

Daniel Imthurn

Frank Schley